

Alle Halter von Rindern, Schafen,  
Ziegen und sonstigen für BTV empfänglichen Tierarten im Freistaat Thüringen

**Tierseuchenschutz - Tierseuchen Rinder, Schafe und Ziegen;  
Blauzungenkrankheit (BTV): Verlängerung der Genehmigung zur Durchführung  
von Schutzimpfungen und Nebenbestimmungen**

Das Thüringer Landesamt für Verbraucherschutz (TLV) erlässt folgende

**Allgemeinverfügung**

1. Den Haltern von Tieren gelisteter Arten (Rinder, Schafe, Ziegen, Cameliden, Cerviden und Zoowiederkäuer der Arten Antilocapridae, Giraffidae, Moschidae, Tragulidae) wird genehmigt, Tiere dieser Arten gegen die Blauzungenkrankheit (BT) Serotyp 3 (BTV-3) mit einem inaktivierten Impfstoff durch eine Tierärztin oder einen Tierarzt freiwillig impfen zu lassen. Die Genehmigung beschränkt sich auf Tiere der vorgenannten Tierarten, die in Thüringen gehalten werden und sich damit zum Behandlungszeitpunkt nicht nur vorübergehend, sondern mindestens für die Zeitdauer der Grundimmunisierung auf dem Gebiet des Freistaats Thüringen aufhalten.
2. Die Impfung darf nur mit den folgenden, freigegebenen inaktivierten Impfstoffen und nach den Angaben des Impfstoffherstellers durchgeführt werden:
  - a. Bultavo 3 der Firma Boehringer Ingelheim Vetmedica GmbH
  - b. Bluevac-3 der Firma CZ Vaccines S.A.U.
  - c. Syvazul BTV 3 der Firma Laboratorios Syva S.A.

Davon unberührt bleibt die für den Einzelfall grundsätzlich bestehende Möglichkeit des Tierarztes oder der Tierärztin, Einzeltiere oder Tiere eines bestimmten Bestandes, die zu einer unter Ziffer 1 genannten Tierarten gehören und für die keiner der vorgenannten Impfstoffe gegen die Blauzungenkrankheit zur Verfügung steht, in alleiniger Verantwortung mit einem für eine andere Tierart zugelassenen inaktivierten Impfstoff gegen die Blauzungenkrankheit zu impfen („Umwidmung“).

3. Halter von **Rindern sowie von Schafen oder Ziegen**, die von einer nach Ziffer 1 genehmigten Impfung Gebrauch machen, haben jede Impfung gegen die Blauzungenkrankheit innerhalb von **sieben Tagen** nach Durchführung der Impfung an die HI-Tier-Datenbank zu melden, unter Angabe:
  - a. der Registriernummer ihres Betriebes,

- b. des Datums der Impfung,
- c. des verwendeten Impfstoffs und
- d. der Ohrmarkennummer der geimpften Tiere, soweit es sich um Rinder handelt, bzw. bei Schafen und Ziegen der Anzahl der geimpften Tiere mitzuteilen. Die Eingaben in der HI-Tier-Datenbank können auch durch eine/-n von ihnen bevollmächtigte/-n Impftierarzt oder Impftierärztin vorgenommen werden.

Für Halter von Schafen und Ziegen, die **nicht** am Handel teilnehmen, kann auf die Dokumentation in der HI-Tier-Datenbank verzichtet werden. Der Tierhalter dokumentiert in diesem Fall die Impfung im Bestandsbuch, zudem gelten die Vorgaben nach Ziffer 4 (Meldung an das zuständige Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt) und 5 (Impfdokumentation durch den Tierarzt/die Tierärztin).

4. Halter **anderer**, für die Blauzungenkrankheit empfänglicher und gelistete Tiere (siehe Ziffer 1) haben jede Impfung gegen die Blauzungenkrankheit, bestätigt durch den Impftierarzt oder die Impftierärztin, innerhalb von **sieben Tagen** nach der Durchführung der Impfung schriftlich dem für die jeweilige Tierhaltung zuständigen Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt unter Angabe:

- a. der Registriernummer ihres Betriebes,
- b. des Datums der Impfung und
- c. des verwendeten Impfstoffs

mitzuteilen.

5. Tierärztinnen und Tierärzte, welche die Impfung durchführen, haben die Anwendung von Impfstoffen in einer Impfliste zu dokumentieren, zu unterschreiben und dem Tierhalter oder der Tierhalterin auszuhändigen. Die Impfliste muss mindestens folgende Angaben enthalten:

- a. den Namen der Impftierärztin oder des Impftierarztes,
- b. den Namen und die Adresse des Bestandes,
- c. die Registriernummer des Betriebes
- d. das Impfdatum,
- e. die Tierart und -zahl,
- f. bei Rindern die Kennzeichnung der geimpften Rinder,
- g. die Zahl der geimpften Tiere
- h. den angewendeten Impfstoff (Name, Chargen-Nr.) und
- i. die angewendete Impfstoffmenge.

Für die Tierarten Rind, Schaf, Ziege kann die Impfdokumentation von der Tierärztin oder dem Tierarzt abweichend von Satz 1 in der HI-Tier-Datenbank vorgenommen werden.

6. Für Tiere, die bereits vor Wirksamkeit dieser Allgemeinverfügung geimpft wurden, gelten die Dokumentationspflichten der Ziffern 3, 4 und 5 ebenfalls. Die Frist für die Meldung des Halters nach Ziffer 3 und 4 (7 Tage) gilt in diesen Fällen ab dem Tag der Wirksamkeit dieser Allgemeinverfügung.

7. Die sofortige Vollziehung der Ziffern 1 bis 6 dieser Allgemeinverfügung wird angeordnet, sofern die sofortige Vollziehung nicht bereits kraft Gesetz, gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 3 VwGO i. V. m. § 37 TierGesG, gilt.
8. Diese Allgemeinverfügung ergeht unter dem Vorbehalt des Widerrufs. Sie gilt längstens bis zum **07.09.2025**.
9. Diese Allgemeinverfügung wird als Notbekanntmachung auf der Internetseite des TLV unter <https://verbraucherschutz.thueringen.de/> verkündet und tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe in Kraft. Der vollständige Inhalt der Allgemeinverfügung kann auf der Internetseite des TLV unter <https://verbraucherschutz.thueringen.de/> oder zu den Geschäftszeiten in der Dienststelle des TLV in der Tennstedter Str. 8/9, 99947 Bad Langensalza eingesehen werden.
10. Diese Verfügung ergeht verwaltungskostenfrei.

## **Begründung:**

### **I. Sachverhalt**

Seit Oktober 2023 sind in den Niederlanden, Belgien und auch in Deutschland (Nordrhein-Westfalen und Niedersachsen, Rheinland-Pfalz) Infektionen mit dem Virus der Blauzungenkrankheit vom Serotyp 3 (BTV-3) aufgetreten. Im Jahr 2024 kam es zu einer massiven Ausbreitung in Deutschland, auch in Thüringen wurde in einer Vielzahl von Fällen die Infektion nachgewiesen. Anders als die in einem früheren Geschehen (2006-2011) beteiligten Serotypen verursacht der Serotyp 3 teilweise schwere Symptome bei infizierten Schafen (bis zum Tode) und Rindern (z. B. massiver Rückgang der Milchleistung). Auf Grund der vektorbedingten Übertragung des BTV kommt der Impfung der Tiere zum Schutz dieser vor einer Infektion eine besondere Bedeutung zu.

Eine weitere, ungebremste Ausbreitung in Deutschland würde hohe wirtschaftliche Verluste infolge der Tierverluste, der Leistungseinbußen und der Handelsrestriktionen sowie durch großflächige, gezielte Bekämpfungsmaßnahmen nach sich ziehen.

Vor diesem Hintergrund erlies das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) am 6. Juni 2024 eine Eilverordnung: „Zweite Verordnung über bestimmte Impfstoffe zum Schutz vor der Blauzungenkrankheit (BTV-3-ImpfgestattungsV)“.

In dieser Eilverordnung wurde die vorübergehende Anwendung dreier aktuell nicht zugelassener Impfstoffe:

1. Bultavo 3 der Firma Boehringer Ingelheim Vetmedica GmbH,
2. Bluevac-3 der Firma CZ Vaccines S.A.U. oder
3. Syvazul BTV 3 der Firma Laboratorios Syva S.A.,

ermöglicht, solange kein zugelassener Impfstoff vorhanden ist.

Am 20. Februar 2025 hat die Europäische Kommission die Zulassung für zwei der drei bisher in der Anwendung nach BTV-3-ImpfgestattungsV gestatteten Impfstoffe gegen Infektionen mit dem Virus der Blauzungenkrankheit des Serotyp 3 (BTV-3) nach Artikel 44 der Verordnung (EU) 2019/6 per Durchführungsbeschluss ((2025) 1261 und (2025)1262)) erteilt. Gemäß § 1 Absatz 2 der bisherigen BTV-3-ImpfgestattungsV gilt die Gestattung für die drei genannten Impfstoffe nur, solange kein immunologisches Tierarzneimittel gemäß Artikel 44, 47, 49 oder 52 der Verordnung (EU) 2019/6 zugelassen wurde.

Nach der Erteilung einer Zulassung für ein Tierarzneimittel vergeht jedoch ein gewisser Zeitraum, bis ein zulassungskonformes Inverkehrbringen des Tierarzneimittels erfolgen kann. Dies nimmt erfahrungsgemäß mindestens drei Monate in Anspruch. Es ist demnach davon auszugehen, dass eine bedarfsgerechte Marktbelieferung mit zulassungskonformen Impfdosen der zugelassenen BTV-3-Impfstoffe nicht bereits unmittelbar nach der Zulassung erfolgen kann.

Mit der vom BMEL am 07. März 2025 veröffentlichten Zweiten Verordnung zur Änderung der Zweiten Verordnung über bestimmte Impfstoffe zum Schutz vor der Blauzungenkrankheit (BTV-3-ImpfgestattungsV) wird befristet bis zum **7. September 2025** die weitere Anwendung der drei benannten Impfstoffe ermöglicht. Damit wird einem Therapienotstand vorgebeugt und die Möglichkeit der flächendeckenden rechtzeitigen Impfung empfänglicher Tiere (Rinder, Schafe, Ziegen, aber auch Kameliden) weiter aufrechterhalten. Die Verordnung ist seit dem 8. März 2025 in Kraft.

Mit der vorliegenden Allgemeinverfügung wird die weitere Anwendung der genannten Impfstoffe in Thüringen genehmigt, wobei bestimmte Anforderungen und Bedingungen einzuhalten sind.

## **II. Rechtliche Würdigung**

Das TLV ist örtlich und sachlich zuständig. Die Zuständigkeit des TLV folgt aus § 23 Nr. 2 b) der Thüringer Tiergesundheitszuständigkeitenverordnung (ThürTierGesErmZustVO) vom 27. Oktober 2009 in der Fassung vom 3. Januar 2023 (GVBl. S. 4). Danach ist das TLV zuständig für die die Genehmigung von Impfungen empfänglicher Tiere gegen die Blauzungenkrankheit.

Bei BTV handelt es sich um eine gelistete Seuche der Kategorien C + D + E. Dies ergibt sich aus Art. 9 Abs. 1 lit. c) i. V. m. Art. 5 Abs. 1 lit. b) i. V. m. Anhang II der Verordnung (EU) 2016/429 i. V. m. Art. 2 der Durchführungsverordnung (EU) 2018/1882.

### **Zu Ziffern 1 bis 6**

Rechtsgrundlage für die Genehmigung der Impfung unter Ziffer 1 des Tenors ist Art. 46 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2016/429 i. V. m. § 4 Abs. 1 der nationalen EG-Blauzungenbekämpfung-Durchführungsverordnung.

Nach Art. 46 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2016/429 können die Mitgliedstaaten Maßnahmen hinsichtlich der Verwendung von Tierarzneimitteln für gelistete Seuchen ergreifen, um die wirksamste Prävention oder Bekämpfung dieser Seuchen zu gewährleisten, sofern diese Maßnahmen angemessen oder notwendig sind.

Diese Maßnahmen können Folgendes umfassen:

- a) Verbote und Beschränkungen der Verwendung von Tierarzneimitteln;
- b) die obligatorische Verwendung von Tierarzneimitteln.

§ 4 Abs. 1 der nationalen EG-Blauzungenbekämpfung-Durchführungsverordnung umfasst eine solche Regelung. Die Impfung wurde unter Genehmigungsvorbehalt gestellt. Danach dürfen empfängliche Tiere nur mit Genehmigung der zuständigen Behörde und nur mit inaktivierten Impfstoffen gegen die Blauzungenkrankheit geimpft werden.

Derzeit sind noch nicht ausreichend zugelassene Impfstoffe gegen BTV-3 in der EU erhältlich. Vor diesem Hintergrund wurde am 6. Juni 2024 die BTV-3-ImpfgestattungsV des BMEL in Kraft gesetzt und am 07. März 2025 bis zum 07. September 2025 verlängert. Damit wurde die vorübergehende Anwendung der Impfstoffe:

1. Bultavo 3 der Firma Boehringer Ingelheim Vetmedica GmbH,
2. Bluevac-3 der Firma CZ Vaccines S.A.U. oder
3. Syvazul BTV 3 der Firma Laboratorios Syva S.A.,

ermöglicht.

Die Genehmigung der Impfung mit den drei genannten Impfstoffen ermöglicht den Haltern die Impfung ihrer Bestände gegen BTV-3. Dies ist die wirksamste Form der Prävention. Andere Möglichkeiten den Schutz in gleichem Maße sicherzustellen, sind nicht ersichtlich. Der Schutz vor Vektoren allein ist nicht ausreichend. Durch die Immunisierung der Tiere wird ein wirksamer Schutz vor einer Weiterverbreitung von BTV-3 und vor einer starken klinischen Ausprägung der Erkrankung erreicht. Dies ist zudem Grundlage für die Wiedererlangung des Gesundheitsstatus („frei von BTV“) des Freistaates Thüringen. Der Gesundheitsstatus des Freistaates ist von Bedeutung für das Verbringen bzw. den Handel mit den gelisteten Tierarten.

Die Möglichkeit der Umwidmung könnte insbesondere für Ziegen, Neuweltkameliden oder Zoowiederkäuer relevant sein.

Die „Umwidmung“ setzt eine für den jeweiligen Einzelfall zu treffende und auf diesen zugeschnittene Entscheidung des praktizierenden Tierarztes voraus. Aus Sicht der StIKo Vet in u.g. Stellungnahme erscheint es inhaltlich sinnvoll, die Vorbehalte und Bedingungen, die in § 56a Abs. 2 des Gesetzes über den Verkehr mit Arzneimitteln (Arzneimittelgesetz-AMG) formuliert sind, sinngemäß für immunologische Tierarzneimittel anzuwenden, solange keine entsprechende eindeutige rechtliche Regelung auch für diese Tierarzneimittel getroffen wurde. Der Tierarzt handelt hierbei aber auf eigene Verantwortung (s. [https://www.openagrar.de/servlets/MCRFileNodeServlet/Document\\_derivate\\_00014011/Impfempfehlung\\_BTV\\_2016-02-02.pdf](https://www.openagrar.de/servlets/MCRFileNodeServlet/Document_derivate_00014011/Impfempfehlung_BTV_2016-02-02.pdf)). Die Regelungen aus § 56a Abs. 2 des AMG wurden aufgehoben, da sie nun in vergleichbarer Form in VO (EU) 20219/6, Art. 112 und 113 enthalten sind. Die Stellungnahme der StIKo Vet ist, trotz geänderter Rechtsgrundlage, inhaltlich weiterhin übertragbar.

Die Impfung darf nur von Tierärzten oder Tierärztinnen durchgeführt werden. Dies folgt aus den §§ 43, 44 Abs. 7 Nr.1 und Nr. 3 der Verordnung über Sera, Impfstoffe und Antigene nach dem Tiergesundheitsgesetz (Tierimpfstoff-Verordnung), wonach

Impfstoffe gegen anzeigepflichtige Tierseuchen grundsätzlich nur von Tierärzten und Tierärztinnen angewendet werden dürfen. Bei der Blauzungenkrankheit handelt es sich um eine solche anzeigepflichtige Tierseuche (§ 1 Nr. 7 der Verordnung über anzeigepflichtige Tierseuchen).

Durchgeführte Impfungen bei gelisteten Tieren (siehe Ziffer 1 des Tenors) sind zu dokumentieren. Es besteht auf Grundlage von Art. 108 der VO (EU) 2019/6 eine grundsätzliche Dokumentationspflicht für die Tierhalter durch Eintrag im Bestandsbuch.

Die Verwendung der oben genannten Impfstoffe kann dazu führen, dass bei der Blutuntersuchung geimpfter Tiere der Test auf Antikörper gegen das BT-Virus -3 positiv ausfällt, da die durch Impfung induzierten Antikörper sich labordiagnostisch NICHT von durch eine Feldvirusinfektion hervorgerufene Antikörper unterscheiden lassen. Ist keine Impfung für das Tier (Rind)/den Bestand dokumentiert, ist bei positivem Befund in der Regel ein Verdachtsfall gemäß Artikel 9 Abs.1 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/689 gegeben. Dieser Verdacht zieht weitere Maßnahmen und damit zusätzliche Kosten nach sich. Durch die Dokumentation der Impfung kann das zuständige Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt ggf. davon ausgehen, dass die Antikörpernachweise auf der Impfung beruhen. Zusätzliche Maßnahmen sind dann im Einzelfall nicht erforderlich.

Die Vorgabe zur Dokumentation in HIT sind für Rinder sowie Schaf- und Ziegenhalter, die **am Handelsverkehr** teilnehmen, verpflichtend.

Die Meldung hat gemäß § 4 Abs. 2 der nationalen EG-Blauzungenbekämpfung-Durchführungsverordnung binnen 7 Tagen nach der Impfung zu erfolgen. Wurden die Tiere bereits vor dem Wirksamwerden dieser Allgemeinverfügung geimpft, ist die Meldung binnen 7 Tagen nach dem Wirksamwerden dieser Allgemeinverfügung durchzuführen.

Bei Rindern, Schafen und Ziegen kann die Meldung über die HI-Tier-Datenbank erfolgen. Bei Rindern ist eine Einzeltier Erfassung vorgesehen, so dass hier die Angabe der Ohrmarkennummer erfolgen muss. Bei Schafen und Ziegen ist die Meldung auf den Bestand bezogen.

Für Halter, die **nicht** am Handel teilnehmen, ist die Dokumentation der Impfung auf Grundlage von Art. 108 der VO (EU) 2019/6 und ergänzend der Tierhalter-Arzneimittelanwendungs- und Nachweisverordnung im Bestandsbuch ausreichend. Eine Dokumentation in der HI-Tier Datenbank ist nicht erforderlich. Jedoch sind die Vorgaben von Ziffern 4 und 5 dieser Allgemeinverfügung zu beachten.

Andere der gelisteten Tierarten als Schafe, Ziegen und Rinder (siehe Ziffer 1 des Tenors) sind in der HI-Tier-Datenbank ebenfalls **nicht** zu melden. Hier greift die Dokumentationspflicht auf Grundlage von Art. 108 der VO (EU) 2019/6 und ergänzend nach Tierhalter-Arzneimittelanwendungs- und Nachweisverordnung (siehe vorheriger Absatz), dies kann i.B. Neuweltkameliden oder Zoowiederkäuer betreffen.

Der die Impfung durchführende Tierarzt hat die Impfung ebenfalls zu dokumentieren, § 40 Abs. 4 Tierimpfstoff-Verordnung.

### **Zu Ziffer 7**

Es wird die sofortige Vollziehung nach § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) angeordnet. Die sofortige Vollziehung liegt im öffentlichen Interesse, da es sich bei der Blauzungenkrankheit (hier BTV-3) um eine für empfängliche Tiere ansteckende und gefährliche Tierseuche handelt, die mit hohen wirtschaftlichen Verlusten und Handelssanktionen einhergeht. Die Maßnahmen zum Schutz vor einer Verschleppung der Seuche müssen daher sofort greifen. Ein Abwarten von verwaltungsgerichtlichen Entscheidungen ggf. über mehrere Instanzen ist in dieser bestehenden Gefahrensituation für die öffentliche Sicherheit nicht zumutbar. Insofern überwiegt das öffentliche Interesse an der sofortigen Vollziehung einem entgegenstehenden privaten Interesse an der aufschiebenden Wirkung eines Widerspruchs.

### **Zu Ziffer 8**

Um die jeweils aktuelle Tierseuchenlage berücksichtigen zu können, bleibt der Widerruf der Allgemeinverfügung vorbehalten.

### **Zu Ziffer 9**

Diese Allgemeinverfügung wird auf der Grundlage des § 41 Abs. 3 Satz 2 ThürVwVfG öffentlich bekannt gegeben. Dabei war zu berücksichtigen, dass der Adressatenkreis so groß ist, dass er, bezogen auf Zeit und Zweck der Regelung, vernünftigerweise nicht in Form einer Einzelbekanntgabe angesprochen werden kann.

Entsprechend § 41 Absatz 4 Sätze 3 und 4 ThürVwVfG gilt die Allgemeinverfügung zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben. In einer Allgemeinverfügung kann ein hiervon abweichender Tag, jedoch frühestens der auf die Bekanntmachung folgende Tag, bestimmt werden. Von dieser Ermächtigung wurde Gebrauch gemacht, da die tierseuchenrechtliche Anordnung keinen Aufschub duldet. Die Allgemeinverfügung wird aufgrund der unter Gründe I. dargelegten Dringlichkeit als Notbekanntmachung gemäß § 2 Abs. 5 ThürTierGesG am 08.04.2024 elektronisch bekanntgemacht und ist damit ab dem 09.04.2025 verbindlich umzusetzen. Eine Veröffentlichung im Thüringer Staatsanzeiger erfolgt mit der nächsten Ausgabe.

Von einer Anhörung wurde gemäß § 28 Abs. 2 Nr. 4 ThürVwVfG abgesehen. Im Rahmen der Ermessensentscheidung war zu berücksichtigen, dass bei der vorliegenden Sachlage die Anhörung der Betroffenen nicht zu einer anderen Beurteilung der Dinge geführt hätte.

### **III. Kosten**

Die Kostenentscheidung nach **Ziffer 10** des Tenors ergeht nach § 28 Nr. 1 ThürTierGesG.

### **Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Thüringer Landesamt für Verbraucherschutz mit Sitz in Bad Langensalza erhoben werden.

## Hinweise:

- i. Handelserleichterungen für geimpfte Tiere können mit den oben genannten **nicht zugelassenen** Impfstoffen zum jetzigen Stand **nicht** gewährt werden. Die Impfungen dienen allein dem Schutz der Bestände.
- ii. Auch nach Zulassung eines Impfstoffes und Aufhebung dieser Allgemeinverfügung sollen laufende Behandlungen (Booster Impfung) mit den oben genannten Impfstoffen noch abgeschlossen werden können.
- iii. Widerspruch und Anfechtungsklage haben gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO keine aufschiebende Wirkung. Dies bedeutet, dass die Anordnungen befolgt werden müssen, auch wenn ein Rechtsbehelf eingelegt wird.
- iv. Zuwiderhandlungen gegen diese Anordnungen können Ordnungswidrigkeiten im Sinne von § 32 Abs. 2 Nr. 4 b) i.V.m. Abs. 3 des TierGesG darstellen. Diese können mit einem Bußgeld in Höhe von bis zu 30.000 EUR geahndet werden.
- v. In sachlicher Hinsicht enthält die vorliegende Genehmigung der Impfung gegen die Blauzungenkrankheit weder zugunsten der Tierärztin oder des Tierarztes noch zugunsten der Tierhalterin oder des Tierhalters eine Haftungsübernahme des Freistaats Thüringen für Mängel des Impfstoffes oder für eine fehlerhafte Impfung. Die Genehmigung befreit die behandelnde Tierärztin und den behandelnden Tierarzt nicht von der Beachtung aller übrigen für die Impfung einschlägigen öffentlich-rechtlichen Rechtsvorschriften und den zivilrechtlich bestehenden Verpflichtungen und Obliegenheiten sowie der Einhaltung der guten veterinärmedizinischen Praxis und der Sorgfaltspflichten.
- vi. Die Erfassung der Impfdaten im Rahmen der Nachweispflicht der Impftierärztin oder des Impftierarztes nach § 40 Abs. 4 der Tierimpfstoff-Verordnung bleibt von dieser Allgemeinverfügung unberührt.
- vii. Der Tierhalter hat klinische Erscheinungen, die den Ausbruch einer BTV-Infektion trotz Immunisierung befürchten lassen, der für die Tierhaltung zuständigen Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt unverzüglich anzuzeigen. Gleiches gilt für mögliche Impfkomplicationen. Die Meldung zu unerwünschten Wirkungen von Impfstoffen hat an das Paul-Ehrlich-Institut zu erfolgen, Link:  
  
<https://www.pei.de/DE/arzneimittelsicherheit/pharmakovigilanz/meldeformulare-online-meldung/meldeformulare-online-meldung-node.html>
- viii. Die Überwachung der Maßnahmen obliegt den Landkreisen / den kreisfreien Städten im Rahmen ihrer örtlichen Zuständigkeit.